

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 13. Juli 2023

Aufgrund von § 16 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ölbronn-Dürrn am 13. Juli 2023 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Parkplätzen, die in der Baulast der Gemeinde Ölbronn-Dürrn stehen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Parkplätzen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht für die in Anlage 1 aufgeführten Sondernutzungen. Diese bedürfen an innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis, sofern der Fußgängerverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Gemeinde selbst ausgeübt wird.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung grundsätzlich 14 Tage vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen und/oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung ergehen. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundsätze

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) erhoben.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände enthalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.
- (3) In der Wahlkampfzeit (in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag) werden für Plakatierungen und Informationsstände von Parteien und Wählervereinigungen keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

§ 5 Gebührenberechnung und -festsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis oder der entsprechenden Genehmigung verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm, nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner zeitlich günstigsten Rahmen zu errechnen.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Die Gebühren können bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, unter Beachtung der Absätze 1 bis 3, in einmaligen Beträgen festgesetzt werden. Bei zeitlich unbegrenzten Sondernutzungen können ebenfalls die Sondernutzungsgebühren in einmaligen Beiträgen festgesetzt werden, wobei eine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzurechnen ist.
- (5) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf halbe oder volle Euro-Beträge nach unten abzurunden.
- (6) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorgesehen sind, richtet sich die Höhe der Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch.

§ 6 Änderung der Berechnungsgrundlage

Laufende Gebühren können geändert werden, wenn sich ihre Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Insbesondere ändert sich die Berechnungsgrundlage wesentlich, wenn erlaubte Anlagen verändert werden.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie liegt,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für sie haftet,
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt,
 - e) der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre bei Jahresbeginn.
- (3) Erfolgt die Sondernutzung ohne die nach § 2 erforderliche Erlaubnis, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird. Auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides wird - die im Voraus bereits entrichtete Sondernutzungsgebühr - anteilig erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich dabei nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung bereits vorzeitig endet.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, endet die Gebührenpflicht mit der Wirksamkeit des Widerrufsbescheids.

- (3) Wird die Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen als sie erlaubt wurde, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend ab dem Tag geändert werden, an dem der Gebührenschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung gegen Nachweis anzeigt.
- (4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- (6) Die erhobene Verwaltungsgebühr verbleibt bei der Gemeinde Ölbronn-Dürrn.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab dem Inkrafttreten dieser Sondernutzungssatzung die Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ölbronn-Dürrn, den 14. Juli 2023

gez.

Norman Tank
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ölbronn-Dürrn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungs- und Genehmigungsvermerk:

Die Sondernutzungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Gemeinde Ölbronn-Dürrn vom 27. Juli 2023 ortsüblich bekanntgemacht. Die ausgefertigte Sondernutzungssatzung wurde dem Landratsamt Enzkreis, Kommunalamt, mit Schreiben vom 27. Juli 2023 angezeigt.

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Ölbronn-Dürrn über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13. Juli 2023

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen:

1. vorübergehende Überspannung und Überleitung von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre auf die Dauer von höchstens 6 Monaten,
2. vorübergehende Zwischenlagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport auf das - oder von dem - anschließenden Grundstück bis zu 2 Tagen,
3. bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeiten,
4. Bauteile in und über öffentlichen Verkehrsflächen, die baurechtlich zugelassen werden können,
5. Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 40 cm in die Straßenfläche hineinragen,
6. offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die ausserhalb der Geschäftszeiten entfernt werden (nicht in der Mittagspause) und auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagebrettern, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 50 cm in die Gehwegfläche hineinragen,
7. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer und für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie z.B. Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen,
8. Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind, Briefkästen und fernmeldetechnische Einrichtungen,
9. Blumenhandel ohne festen Standplatz,
10. behördlich genehmigte Straßensammlungen,
11. Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
12. Verkaufswagen zum Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger,
13. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet und unbeleuchtet). Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn diese baurechtlich genehmigt oder angezeigt wurden,
14. durch die Straßenverkehrsbehörde genehmigte Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten (Schwertransporte).

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Ölbrenn-Dürren über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13. Juli 2023

Gebührenverzeichnis:

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit / Fläche / Menge	Gebühr / Euro
Baustellen			
1.	Belegung von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustellen; Lagerung von Gegenständen aller Art (bsp. Baumaterialien); Baukräne, Arbeitsmaschinen, Baugerüste	je angefangene Woche, 1 bis 20m ² , 21 bis 40m ² , 41 bis 60m ² , 61 bis 80m ² , über 80m ²	10,00 20,00 30,00 40,00 50,00
2.	Aufstellen eines Containers (Baucontainer, Wohncontainer, Schuttmulden....)	je angefangene Woche	10,00
Anlagen und Einrichtungen			
3.	- Automaten und Schaukästen, soweit sie weiter als 40 cm in die Straßenfläche hineinragen, - Zigarettenautomaten, soweit sie weiter als 0 cm in die Straßenfläche hineinragen	jährlich	10,00 bis 150,00
4.	Warenauslagen (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen und fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 50 cm in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr behindern.	jährlich	10,00 bis 120,00
Anbieten von Leistungen			
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Cafés, Gaststätten und Eisdielenbetrieb je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	gebührenfrei im Zeitraum 01. April bis 30. September; gebührenpflichtig im Zeitraum 01. Oktober bis 31. März, 1 bis 20m ² , 21 bis 40m ² , 41 bis 60m ² , 61 bis 80m ² , über 80m ²	je angefangene Woche, 10,00 20,00 30,00 40,00 50,00
.	Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen u.ä. (sofern nicht z.B. im Rahmen einer Veranstaltung eine Standgebühr erhoben wird)	je Tag 1x wöchentlich pro Jahr mehrmals / Woche pro Jahr	10,00 250,00 350,00
Werbung			
7.	Ausstellungen und Vorführungen auf öffentlichen Flächen (sofern nicht z.B. im Rahmen einer Veranstaltung eine Standgebühr erhoben wird)	täglich	10,00
8.	Inanspruchnahme von Flächen zur Aufstellung von Informationsständen	täglich bis 20m ² täglich über 20m ²	10,00 20,00
Straßen- und Feldwegebenutzung			
9.	Befahren von Feldwegen mit LKW bzw. Schwerlastverkehr über 7,5 t zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder Anliegerverkehr (bsp. Erdauffüllungen)	pro Fahrzeug und Tag	20,00
10.	Befahren von Feldwegen zu öffentlichen Grillstellen je Fahrzeug	täglich	10,00
Sonstige Sondernutzung			
11.	alle sonstigen Sondernutzungen, die den Tatbestand des § 1 dieser Satzung erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind	täglich monatlich jährlich	1,00 bis 50,00 2,50 bis 250,00 5,00 bis 500,00

	Verwaltungsgebühr		
12.	je erlaubnispflichtiger Sondernutzung wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.	pauschal	30,00